

**Das Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch den Minister für Kultur  
(im Folgenden: Land)**

**und**

**der Landkreis Anhalt-Bitterfeld,  
vertreten durch den Landrat  
(im Folgenden: Landkreis)**

**und**

**die Stadt Südliches Anhalt,  
vertreten durch den Bürgermeister  
(im Folgenden: Stadt)**

**und**

**der Museumsverein Gröbziger Synagoge e. V.,  
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden  
(im Folgenden: Zuwendungsempfänger)**

schließen folgenden Zuwendungsvertrag gemäß VV 4.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35 in der Fassung vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 55) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

### **Präambel**

Die vertragsschließenden Parteien stimmen in dem Willen überein, das jüdische Kulturerbe in Sachsen-Anhalt zu bewahren, zu pflegen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das besondere Interesse der vertragsschließenden Parteien besteht in der exemplarischen Aufarbeitung der historischen Akkulturationsprozesse zwischen der Bevölkerung jüdischen Glaubens und der nichtjüdischen Bevölkerung am Beispiel Gröbzig im Sinne einer Erinnerungskultur. Aus dieser Arbeit sollen Impulse entstehen, die auch auf das aktuelle und zukünftige Zusammenleben dieser Bevölkerungsgruppen ihre Wirkung entfalten.

Das Land sieht in der Förderung des Zuwendungsempfängers die Möglichkeit, das jüdische Erbe Gröbzig gezielt aufzuarbeiten, zu dokumentieren und zu präsentieren. Dies erfolgt mit besonderer Schwerpunktsetzung für die Stadt Südliches Anhalt und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, aber stets auch im landes- und bundesweiten sowie im europäischen Kontext. Dabei ist die Kooperation mit allen anderen Einrichtungen des Landes, die sich der Pflege des jüdischen Kulturerbes widmen, zu suchen.

Ein besonderes Landesinteresse liegt darin, das kulturelle Erbe der Gröbziger und anhaltischen Juden soweit darzustellen und aufzuarbeiten, dass es auch für Kinder und Jugendliche - sowohl im schulischen Rahmen (Unterrichtsbesuche, Projekttag usw.) als auch in außerunterrichtlichen bzw. -schulischen Vorhaben und Projekten - erschlossen wird.

## **§ 1 Zweck**

Die Förderung des Zuwendungsempfängers erfolgt mit dem Ziel, das Museum Synagoge Gröbzig als eine bedeutende Kultureinrichtung finanziell abzusichern.

Ein besonderes regionales Interesse wird von den Zuwendungsgebern darin gesehen, die örtlichen Kultureinrichtungen verstärkt in die Kinder- und Jugendarbeit einzubeziehen und ein insgesamt breiteres Veranstaltungsspektrum zu entwickeln und anzubieten. Darüber hinaus besteht seitens der Zuwendungsgeber ein großes Interesse daran, die Zusammenarbeit des Zuwendungsempfängers mit den Kultureinrichtungen und Schulen in Trägerschaft des Landkreises und der Stadt zu intensivieren, insbesondere auch im Rahmen von nationalen Gedenkveranstaltungen, um neben der überregionalen auch die regionale Wahrnehmung der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers in der Öffentlichkeit zu verbessern bzw. zu erhöhen.

## **§ 2 Art und Umfang der Zuwendungen**

- (1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land auf Antrag des Zuwendungsempfängers vom 29.11.2017 gemäß §§ 23 und 44 LHO für den Betrieb des Zuwendungsempfängers für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 31.12.2018 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

**72.700 EUR**

**(in Worten: zweiundsiebzigttausendsiebenhundert Euro)**

als institutionelle Förderung. Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung der entstehenden Betriebsausgaben. Diese Ausgaben sind alle im laufenden Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers anfallenden Personal- und Sachausgaben gemäß dem jährlich aufzustellenden Haushaltsplan. Ausgenommen sind hiervon Investitionen jeglicher Art.

- (2) Die Gewährung der Zuwendung durch das Land steht unter der Bedingung, dass die Mitfinanzierungen aller Personal- und Sachausgaben gemäß dem Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers durch den Landkreis und die Stadt für das Jahr 2018 nachgewiesen werden.
- (3) Der Landkreis gewährt dem Zuwendungsempfänger gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages im Jahr 2018 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

**18.750 EUR**

**(in Worten: achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Euro).**

- (4) Die Stadt gewährt dem Zuwendungsempfänger gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages im Jahr 2018 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

**18.750 EUR**

**(in Worten: achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Euro).**

### **§ 3 Vertragsbestandteile**

Die folgenden als Anlage beigefügten Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Antrag des Museumsvereins Gröbziger Synagoge e. V. vom 29.11.2017, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan sowie Konzeption (Anlage 1),
- Abdruck der „Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)“ (Anlage 2),
- kulturpolitische Schwerpunktsetzungen für den Zuwendungsempfänger für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 3),
- bilaterale Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem Verein der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig e. V. vom 30.01.2018 (Anlage 4).

### **§ 4 Auszahlung der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung des Landes erfolgt quartalsweise in vier Raten, die durch die Bewilligungsbehörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, an den Zuwendungsempfänger ausgereicht werden. Die erste Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Vertrages, die weiteren jeweils zu Beginn des Quartals auf Abforderung des Zuwendungsempfängers.
- (2) Die Zuwendungen des Landkreises und der Stadt erfolgen auf schriftliche Abforderung des Zuwendungsempfängers in quartalsweise aufgeteilten Raten, am 03.02., 01.04., 01.07., 01.10.2018.

### **§ 5 Weitere Pflichten des Zuwendungsempfängers**

- (1) Bis zum 31.05.2018 ist vom Zuwendungsempfänger ein Maßnahmenplan bei den drei Zuwendungsgebern einzureichen, aus dem ersichtlich wird, welche konkreten Vorhaben und Projekte der Verein zur Umsetzung der in der Präambel formulierten Ziele und Aufgaben im Jahr 2018 durchführen wird. Der Maßnahmenplan soll auch Aussagen zur Qualifizierung der Besucherstatistik enthalten.
- (2) Es wird ein Beirat gebildet, dem jeweils auch ein Vertreter der drei Zuwendungsgeber angehört. Der Beirat unterstützt den Zuwendungsempfänger in museumsfachlichen und kulturpolitischen Fragen und berät über den Maßnahmenplan des Zuwendungsempfängers, bevor dieser bei den Zuwendungsgebern eingereicht wird.
- (3) Vertreter des Zuwendungsempfängers werden regelmäßig in Sitzungen des Ortschaftsrates der Stadt Gröbzig informieren und sich mit den Ortschaftsratsmitgliedern über die Arbeit des Museumsvereins beraten.
- (4) Für den Zeitraum Februar bis Juni 2018 wird auf der Grundlage der bilateralen Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem Verein der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig e. V. vom 30.01.2018 die Weiterleitung der Personalkosten für die Stelle der ehemaligen Museumsleiterin erfolgen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger ist bemüht, die Stelle der Museumsleitung für das Museum Synagoge Gröbzig bis zum 01.07.2018 qualifiziert zu besetzen. Mindestanforderungen für die Qualifikation der Museumsleitung sind neben einem wissenschaftlichen Studienabschluss möglichst in Judaistik auch Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Projekten und Ausstellungen, in der Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Akquise und sachgerechten Verwaltung von Fördermitteln.  
Die Stellenbesetzung bedarf der Zustimmung durch das Land.

## **§ 6 Inventarisierungspflicht**

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich alle Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren.
- (2) Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410 Euro sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwendung des zweckgebundenen Gegenstandes ist vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit Einverständnis der Bewilligungsbehörde erlaubt. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen.
- (3) Soweit die Gegenstände für den Zuwendungszweck innerhalb des Zweckbindungszeitraums nicht mehr benötigt werden, ist zur weiteren Verfahrensweise Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu nehmen.

## **§ 7 Verwendungsnachweis**

- (1) Die Verwendung der Zuwendung incl. eines Sachberichtes zur Umsetzung der Vorhaben und Projekte einschließlich einer durch Belege nachprüfbarer Besucherstatistik ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum 31.05.2019 dem Landkreis zur Vorprüfung einzureichen.
- (2) Der geprüfte Verwendungsnachweis ist mit den erforderlichen Unterlagen durch den Landkreis der Stadt zur Kenntnis und der Bewilligungsbehörde bis zum 30.06.2019 zur Prüfung zuzusenden. Vorzulegen sind auch der Haushaltsplan sowie alle relevanten Betriebsunterlagen einschließlich aller Verträge.
- (3) Bezüglich der Verwendungsnachweisführung finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu § 44, Anwendung.

## **§ 8 Prüfrechte**

- (1) Die Bewilligungsbehörde und das Land sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen vor Ort zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Prüfrecht des Landesrechnungshofs gemäß § 91 LHO bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Weitere vertragliche Verpflichtungen**

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat zusätzlich eingeworbene Mittel von privater oder dritter Seite zur Erbringung zusätzlicher Leistungen im Rahmen der Zwecksetzung nach § 1 dieses Vertrages zu verwenden. Insoweit ist dieses im Verwendungsnachweis entsprechend darzustellen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger darf die im Rahmen der Zweckbindung nach § 1 dieses Vertrages bei ihm Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete und keine höheren Vergütungen als nach TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche

Leistungen gewähren. Hierzu sind im Verwendungsnachweis entsprechende Arbeitsverträge sowie Belege vorzulegen.

- (3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn:
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
  - der eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan sich ändert,
  - der angestrebte Verwendungszweck nicht erreicht werden kann,
  - sich für die vertragliche Vereinbarung über die Zuwendungen maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- (4) Auf die Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt ist in geeigneter Art und Weise und möglichst umfassend (z. B. in Programmen, Flyern, Publikationen, allgemeine Pressemitteilungen, Internet, bei Baumaßnahmen auf einem Baustellenschild etc.) wie folgt hinzuweisen: „Die Maßnahme (ggf. konkrete Bezeichnung) wird durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert“
- Die Verwendung des Landeslogos ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim Presse- und Informationsamt der Landesregierung zu beantragen (vgl. [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de); Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0391 567 6721; Fax: 0391 567 6640

### **§ 10 vertragliches Rücktrittsrecht**

- (1) Die Vertragsschließenden sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe für den Rücktritt vom Vertrag erkennen die Vertragsschließenden insbesondere die folgenden Gründe an:
- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss sind nachträglich weggefallen;
  - der Abschluss des Vertrages ist durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
  - der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung nicht oder entgegen dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet;
  - der Zuwendungsempfänger hat bei der Vergabe von Aufträgen das für öffentliche Körperschaften geltende Vergaberecht nicht beachtet, insbesondere folgende Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung: Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL);
  - die Gesamtfinanzierung ist nicht gesichert;
  - der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis nicht in der vereinbarten Frist vorgelegt.
- (2) Weitergehende verwaltungsverfahrenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 11 Rückgewährungspflichten**

- (1) Mit wirksam erfolgtem Rücktritt ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Zuwendungsgebern die Zuwendung zurückzugewähren.
- (2) Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA i. V. m. § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Vollstreckung.

## § 12 Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen

Der Rückgewähranspruch nach § 11 dieses Vertrages ist von der Auszahlung der Zuwendung an mit 5 % für das Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

## § 13 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 31.12.2018.
- (2) Alle Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten drei Monate vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Anschlussregelungen vorzubereiten.

## § 14 Abschließende Bestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ergänzende Vertragsauslegung.
- (3) Aus der in § 1 bezeichneten Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung zu rechnen ist. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragschließenden am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft.

Land Sachsen-Anhalt,

den 14. 2. 18



Minister f. Kultur des  
Landes Sachsen-Anhalt

Landkreis Anhalt-  
Bitterfeld,

den

Landrat des  
Landkreises Anhalt-  
Bitterfeld

Stadt  
Südliches Anhalt,

den

Bürgermeister  
der Stadt  
Südliches Anhalt

Museumsverein  
Gröbzigiger Synago-  
ge e. V.,  
den

Vorsitzender des Museums-  
vereins Gröbzier Synagoge  
e. V.